

Amtsausschuss des Amtes Seenlandschaft Waren

Beschlussvorlage

00/2025/21

öffentlich

Genehmigung über die Dringlichkeitsentscheidung zur Einleitung des Vergabeverfahrens zur Lieferung von elektrischer Energie für das Amt Seenlandschaft Waren mit seinen zwölf amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2026/2027/2028 durch den Amtsvorsteher

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 24.09.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Seenlandschaft Waren (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss genehmigt nach § 138 Abs. 3 KV M-V die Eilentscheidung des Amtsvorstehers zur Einleitung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung von elektrischer Energie ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 für die Versorgung der Liegenschaften und Einrichtungen der 12 Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren

Sachverhalt

Die Versorgung der Liegenschaften und Einrichtungen der 12 Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren mit elektrischer Energie muss für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis 31.12.2028 sichergestellt werden. Der bestehende Liefervertrag endet am 31.12.2025. Zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Anschlussversorgung ist die Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens erforderlich. Das geschätzte Auftragsvolumen beläuft sich auf rund 1,4 Mio.€ für 319 Abnahmestellen über die geplante Vertragslaufzeit.

Die 12 amtsangehörigen Gemeinden haben bereits dem Amtsvorsteher per Beschluss die Ermächtigung übertragen, dem wirtschaftlichsten Energieanbieter den Zuschlag zu erteilen.

Ein bereits durchgeführtes Vergabeverfahren, einen externen Dienstleister für das Vergabeverfahren zur Beschaffung von elektrischer Energie zu beauftragen, ist aus wirtschaftlichen Gründen erfolglos geblieben. Die Verwaltung beabsichtigt folglich, das Vergabeverfahren selbst über eine elektronische Vergabeplattform durchzuführen.

Da der Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte ist, ist ein EU-weites Vergabeverfahren nach den Vorgaben des GWB und der VgV durchzuführen. Die Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb sind zu beachten. Gemäß § 134 Abs. 2 Satz 3 und entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 4a der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet der Amtsausschuss über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge und das notwendige Vergabeverfahren zu beschleunigen hat der Amtsvorsteher gem. § 138 Abs. 3 KV M-V über eine äußerste Dringlichkeit über die

Einleitung des Vergabeverfahrens entschieden.

Der Amtsvorsteher hat entschieden, dass das Vergabeverfahren mit folgenden Kriterien eingeleitet wird:

- dass nach erfolgreicher Auswertung der eingegangenen Angebote, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag für die Lieferung von elektrischer Energie für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 zu erteilen ist,
- dass als Zuschlagskriterium der Preis mit 100% zu werten ist,
- dass auf die Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien zu verzichten ist.

Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens über eine elektronische Vergabeplattform belaufen sich auf 46,41 Euro. Die Kosten sind im Haushalt vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☒	Ja, PSK 00/11405.56251
Kosten in € <u>46,41</u>	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Leistungsverzeichnis (öffentlich)
---	-----------------------------------

Anlage 1 - Leistungsverzeichnis

Beschaffung von elektrischer Energie des Amtes Seenlandschaft Waren nebst weiteren Teilnehmern für den Lieferzeitraum 2026, 2027 und 2028

Pos.	Leistungstext	Frage oder Angaben der ausschreibenden Stelle	vom Bieter auszufüllen (sofern nicht ausgegraut)
1	Auftraggeber		
1.1	Amt Seenlandschaft Waren -Der Amtsvorsteher- Warendorfer Str. 4 17192 Waren (Müritz)		
1.1	weitere Teilnehmer		
1.1.1	Gemeinde Groß Plasten, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.2	Gemeinde Kargow, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.3	Gemeinde Klink, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.4	Gemeinde Torgelow am See, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.5	Gemeinde Hohen Wangelin, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.6	Gemeinde Klocksın, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.7	Gemeinde Vollrathsrue, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.8	Gemeinde Peenehagen, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.9	Gemeinde Schloen-Dratow, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.10	Gemeinde Moltzow, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.11	Gemeinde Grabowhöfe, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
1.1.12	Gemeinde Jabel, über Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)		
2	Angebotsaufforderung		

2.1	Das Amt Seenlandschaft Waren (Auftraggeber) fordert auf, die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Lieferung von elektrischer Energie unter der Maßgabe der nachfolgenden Merkmalen.		
2.2	Für das Angebot sind dieses Leistungsverzeichnis sowie die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere GWB und VgV) maßgebend.		
3	Auftragsgegenstand		
3.1	Um den Bedarf an elektrischer Energie für Standartlastprofile (SLP) - Abnahmestellen abzudecken, benötigt der Auftraggeber mit weiteren Teilnehmern (siehe 1.1) für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 einen neuen Stromliefervertrag.		
3.2	Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von elektrischer Energie an den nachfolgend benannten Abnahmestellen (vgl. Lieferstellenübersicht) während der Lieferjahre 2026, 2027 und 2028.		
3.3	In der Anlage 3 (Lieferstellenübersicht) ist der voraussichtliche Lieferumfang für die vorhandenen Entnahmestellen aufgezeigt. Die Angaben sind die Gesamtjahresverbräuche 2024 in kWh/a und sind als Richtwert für den zukünftigen Stromverbrauch pro Verbrauchsjahr anzusehen.		
3.4	Lieferstellen (SLP/IMSYS) Gesamt:	319	
3.5	Verbrauch 2024 Gesamt in kWh/a:	691.083	
3.6	Alle Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH.		
3.7	Lieferbeginn:	01.01.2026	
3.8	Lieferende:	31.12.2028	
3.9	Angabe eines Energiepreises (EP) jeweils für ein Verbrauchsjahr (2026/2027/2028) nach folgender Formel in ct/kWh:		
3.9.1	$EP_{2026} = x_{2026} \cdot Base_{2026} + y_{2026} \cdot Peak_{2026} + z_{2026}$ x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % $Base_{2026}$ = Tagesendpreis der EEX gehandelten Jahreskontrakte in ct/kWh y_{2026} = Verbrauchsanteil an Peak in % $Peak_{2026}$ = Tagesendpreis der EEX gehandelten Jahreskontrakte in ct/kWh z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand in c/kWh	2026	c/kWh
3.9.2	$EP_{2027} = x_{2027} \cdot Base_{2027} + y_{2027} \cdot Peak_{2027} + z_{2027}$ x_{2027} = Verbrauchsanteil an Base in % $Base_{2027}$ = Tagesendpreis der EEX gehandelten Jahreskontrakte in ct/kWh y_{2027} = Verbrauchsanteil an Peak in % $Peak_{2027}$ = Tagesendpreis der EEX gehandelten Jahreskontrakte in ct/kWh z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand in c/kWh	2027	c/kWh

3.9.3	$EP_{2028} = x_{2028} \cdot Base_{2028} + y_{2028} \cdot Peak_{2028} + z_{2028}$ x_{2028} = Verbrauchsanteil an Base in % $Base_{2028}$ = Tagesendpreis der EEX gehandelten Jahreskontrakte in ct/kWh y_{2028} = Verbrauchsanteil an Peak in % $Peak_{2028}$ = Tagesendpreis der EEX gehandelten Jahreskontrakte in ct/kWh z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand in c/kWh	2028	c/kWh
3.9.4	Die Energiepreise, die anzugeben sind, sind netto zzgl. der gültigen Netznutzungsentgelte und aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen bei Netznutzungsentgelten, Steuern und Abgaben sind während der Vertragslaufzeit eins zu eins weiterzuberechnen.		
3.10	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu im eigenen Namen mit den jeweiligen Netzbetreibern die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers ab.		
3.11	Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.		
3.12	Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen des Netzbetreibers für die Netznutzung frei.		
3.13	Die Lieferung erfolgt frei Übergabestelle der jeweiligen Abnahmestellen gemäß Anlage 3 zu diesem Stromlieferungsvertrag. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Versorgung der Abnahmestellen gelieferte elektrische Energie abzunehmen.		
3.14	Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder die Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen, sofern Art und Umfang der ursprünglichen Abnahmestellen/ Abnahmestrukturen nicht wesentlich abweichen bzw. überschritten werden. Als nicht wesentliche Abweichung bzw. Überschreitung gelten jährliche Mehrmengen bis zu 10 Prozent gegenüber dem unter Punkt 3.5 genannten Menge. Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn mit.		
3.15	Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.		
3.16	Benötigt der Auftraggeber mehr als die in Punkt 3.5 genannte Menge an elektrischer Energie, wird diese zu den gleichen Bedingungen und Preisen bereitgestellt. Es besteht keine Mehrmengenregelung.		
3.17	Benötigt der Auftraggeber weniger als die in Punkt 3.5 genannte Menge an elektrischer Energie nicht, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Es besteht keine Minderregelung.		

3.18	Als Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des örtlichen Netzbetreibers und der jeweiligen Anlage des Auftraggebers. Sofern es für die betreffende Abnahmestelle einen Netzanschlussvertrag gibt, gilt die dort festgehaltene Eigentumsgrenze.		
3.19	Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen.		
3.20	Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer bis zum 15. Februar des Folgejahres des Abrechnungszeitraumes auf Grundlage der Preisangaben einmal jährlich durch den Auftragnehmer.		
3.21	Der Abrechnungszeitraum für die Abnahmestellen ist der 01.01. - 31.12. eines Kalenderjahres im Vertragszeitraum.		
3.22	Die jährlichen Ablesung obliegt dem grundzuständigen Messstellenbetreiber. Der Auftraggeber kann bei der Ablesung unterstützend wirken, ihm ist spätestens im November eines Jahres eine Zählerliste durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.		
3.23	Es ist mit jeder Gemeinde, nach Punkt 1.1, ein Energieliefervertrag für elektrische Energie (Stromliefervertrag) abzuschließen. Der Auftragnehmer stellt den Stromliefervertrag zur Verfügung.		
3.23.1	In jedem Stromliefervertrag sind die gemeindezugehörigen Abnahmestellen als Anlage aufzuführen.		
3.23.2	Es ist ein Mustervertrag dem Angebot beizulegen.		
3.24	Die Rechnungslegung ist unter den folgenden Mindestangaben an die jeweilige Gemeinde zu stellen:		
3.24.1	genaue Rechnungsanschrift: Gemeinde (<i>jeweilige Gemeinde eintragen -> siehe 1.1</i>) Über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Str. 4 17192 Waren (Müritz)		
3.24.2	Es sind mindestens Angaben über Abnahmestelle, Abrechnungszeitraum, Kundennummer/Vertragsnummer der jeweiligen Abnahmestelle, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Zählernummer, Messlokationsidentifikation, Marklokationsidentifikation, Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, Verbrauchsmenge in kWh, Aufschlüsselung und Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten darzulegen.		
3.24.3	Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischen Weg an: poststelle@amt-slw.de		

3.25	Soweit Lieferstellen des Auftraggebers gem. § 3 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) kommunalrabattfähig sind, ist zu gewährleisten, dass dieser Rabatt für die betroffenen Lieferstellen entsprechend berechnet und vergütet werden.		
4	Kostenerstattungen/-ersatzleistungen		
4.1	Es besteht kein Anspruch auf Erstattungen oder Ersatzleistungen die dem Bieter für die Erstellung des Angebotes oder im weiteren Verlauf des Ausschreibungsverfahrens entstehen.		

_ ENDE _